

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.06.2021

## I. Geltungsbereich

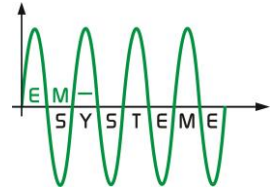
- 1.1. Für alle Vertragsverhältnisse aus Lieferungen und Leistungen der Firma EM-Systeme GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Für alle Vertragsverhältnisse gelten ergänzend die empfohlenen Bestimmungen des VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.)
- 1.3. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten den Bestimmungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## II. Angebot

- 2.1. Das Angebot des Lieferers gilt für den angegebenen Zeitraum bzw. 30 Tage nach Erstellung des Angebotes. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
- 2.2. An vom Lieferer erstellten Zeichnungen, Abbildungen u. ä. Informationen behält sich der Lieferer das Eigentums- bzw. Urheberrecht ausdrücklich vor.
- 2.3. Der Besteller unterliegt bezüglich der ihm vom Lieferer zugänglich gemachten Informationen/ Zeichnungen/ Unterlagen usw. der Geheimhaltung; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Lieferer bei Nichterteilung des Auftrages wieder zurückzugeben.

## III. Preise und Zahlung

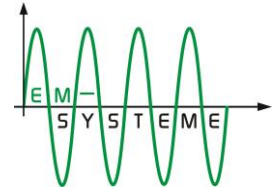
- 3.1. Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung, Versand (ohne Zollgebühren o. ähnlichem) und ohne MwSt. Diese Kosten hat der Besteller zusätzlich zu tragen.



- 3.2. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Besteller nur zu, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.3. Tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Auftragserteilung bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

#### **IV. Lieferzeit, Lieferverzögerungen, Versand**

- 4.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer und ist unter anderem abhängig von der Bereitstellung sämtlicher notwendigen Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen).
- 4.2. Kann die Lieferzeit aufgrund unabwendbarer Ereignisse oder höherer Gewalt (wie z.B. Arbeitskämpfe) nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer dieser Umstände. Schadensersatzansprüche können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.
- 4.3. Der Besteller ist von einer Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.4. Sollte dem Lieferer aus oben genannten Gründen die Lieferung unmöglich sein, so hat der Besteller das Recht, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.5. Die Versendung erfolgt auf eigene Gefahr des Käufers.  
Bei allen Lieferungen geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen und dann wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

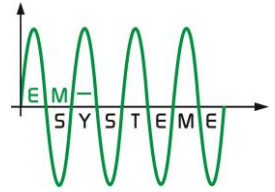


## **V. Beanstandungen und Mängelrügen**

- 5.1. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbarer unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang, schriftlich mitzuteilen.
- 5.2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung richtet sich die Gewährleistung nach Ziff. 6

## **VI. Gewährleistung**

- 6.1. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und sind kein Mangel, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen
- 6.2. Garantien werden nur schriftlich gegeben.
- 6.3. Liegt ein Mangel vor, so sind wir zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung steht uns zu. Unser Recht, die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten ganz zu verweigern (§439 Abs. 3 BGB), bleibt unberührt. Der Besteller ist aber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist, uns in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, von uns verweigert oder von uns schuldhaft verzögert wird.
- 6.4. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 6.5. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die nach Gefahrübergang auf den Besteller entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Versendung, fehlerhafte Montage

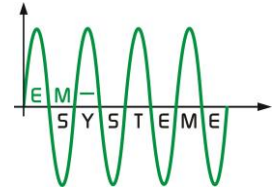


bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, von uns nicht ausdrücklich zugelassenen Veränderungen und Anbauten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte, unsachgemäße Einlagerung, klimatische Einwirkungen sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler usw.

- 6.6. Zur Vornahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 6.7. Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Besteller nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, die mit dem mangelhaften Teil der Waren nicht zusammenhängen.
- 6.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate an Ablieferung der Sache.
- 6.9. Die Gewährleistungspflicht für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen beträgt sechs Monate – sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht des Liefergegenstandes.
- 6.10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels richten sich nach Ziff. 7 dieser Bedingungen.

## **VII. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche**

- 7.1. Wird durch eine Pflichtverletzung von uns ein Schaden verursacht, so haften wir nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, wenn wir nachweisen, dass wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Haben wir die Pflichtverletzung zu vertreten, so haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, soweit in Absatz 2 und 3 nicht Abweichendes bestimmt ist.
- 7.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.



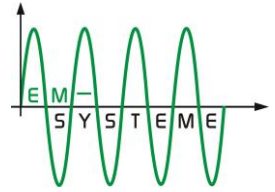
- 7.3. Der Haftungsausschluss gem. Absatz 2 gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie Ansprüche wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- 7.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **VIII. Rücktritt bei Pflichtverletzung**

- 8.1. Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht wegen einer von uns nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung dann nicht zu, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- 8.2. Ziffer 8.1 gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Bestellers ergibt. Weiterhin gilt Ziffer 8.1 nicht bei einem Mangel der Ware; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen des Kauf- bzw. Werkvertragsrecht, soweit dies in den vorliegenden Bedingungen nicht abweichend geregelt wurde.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bezahlt hat, die wir gegen ihn haben. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung.



9.2. Der Besteller darf den Gegenstand weder verpfänden, veräußern oder zur Sicherung überlassen. Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.

## **X. Verbot der Analyse**

10.1 Dem Kunden ist es untersagt, die Ihr überlassenen Unterlagen, Daten, Produkte, Bauteile oder Komponenten zu analysieren, zu verwerten, zu rekonstruieren, auseinander zu bauen oder zurück zu entwickeln (sog. „Reverse Engineering“).

## **XI. Softwarenutzung**

11.1. Dem Besteller wird das Recht eingeräumt die mitgelieferte Software für den dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Jede andere Art der Nutzung ist untersagt.

## **XII. Schutzrechtsverletzungen**

- 12.1. Der Lieferer gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs keine Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte bzw. Urheberrechte Dritter bestehen.
- 12.2. Der Besteller gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung bzw. Verwendung gestellten Designs/Anweisungen ebenfalls keine Schutzrechte Dritter verletzt

## **XIII. Gerichtsstand**

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Firma EM-Systeme GmbH. Erfüllungsort für Zahlungen ist Oberhausen.
- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.